



Deutsche Stiftung für
Recht und Informatik

MACHEN VERBRAUCHERSCHÜTZER NUN AUF DATENSCHUTZ?

Klagebefugnis und Aktivlegitimation von Verbraucherschutzverbänden unter dem DSGVO-
Regime

Dr. Johanna Spiegel
TaylorWessing

Herbstakademie 2020

Der Rechtsrahmen – Art. 80 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, **eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung** ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren **satzungsmäßige Ziele** im öffentlichen Interesse liegen **und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist**, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jede der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen **unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person** in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der gemäß Artikel 77 zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 78 und 79 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens **die Rechte einer betroffenen Person** gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind.

Öffnungsklausel durch UKlaG und UWG umgesetzt?

- ▶ Die DSGVO sieht keine Popularklage vor
 - ▶ Klagebefugnis (+), wenn *„wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind“*
- ▶ Verbraucherschutzverbände sind keine Datenschützer
 - ▶ Verband muss *„im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig“* sein.
- ▶ Was sagt eigentlich der EuGH?
 - ▶ Fashion-ID
 - ▶ App-Zentrum

Zur Aktivlegitimation fehlt die Anspruchsgrundlage

- ▶ Unterschied zwischen Klagebefugnis und Aktivlegitimation
- ▶ Schutzrichtung der DSGVO
- ▶ DSGVO als Marktverhaltensregeln

Ergebnis und Ausblick